

# FAQ's

(Stand 8.10.2014)

## **Bewerbungsunterlagen, Nachweise, Gutachten**

### **1. Ich habe keinen Kontakt zu einem meiner Hochschullehrer. Kann ich anstelle des Gutachtens auch ein Empfehlungsschreiben des Sprachdozenten bzw. eines Mitarbeiters einer externen Forschungseinrichtung einreichen?**

- Nein. In jedem Fall wird ein Wortgutachten eines Hochschullehrers (mind. Dokortitel) mit fachlicher Einschätzung benötigt. Sie sollten versuchen einen Hochschullehrer aus Ihrem Fachbereich anzusprechen- bei dem Sie evtl. mehrere Veranstaltungen oder wenigstens 1 besucht haben und der Sie daher fachlich und Ihre Studienleistungen einschätzen kann.

### **2. Kann ich ein Gutachten später einreichen?**

- Ihre Bewerbung muss zur Bewerbungsfrist vollständig vorliegen. Das nachträgliche Einreichen von Unterlagen ist nur in Notfällen möglich. Gerne können die Gutachten auch direkt von den Professoren an das AAA gesendet werden.

### **3. Was gilt als Nachweis über Studienleistungen?**

- Als Nachweis über erbrachte Studienleistungen sind folgende Nachweise möglich (u.A.)
  - o Allgemeine Notenübersicht
  - o Zeugnisse abgelegter Prüfungen (Vordiplom, Staatsexamen etc.)
  - o Auszug des Prüfungsamtes über erbrachte Leistungen (inkl. aktuellem Notenschnitt)

### **4. Ich bin Doktorand. Ist das Diplomzeugnis als Nachweis über bereits abgelegte Studienleistungen ausreichend?**

- Ja, das ist in diesem Fall ausreichend.

### **5. Gilt ein Nachweis über im Abitur erbrachte Leistungen in einer Fremdsprache als Nachweis über Sprachkenntnisse?**

- Nein. Wichtig ist, dass der Nachweis ihre aktuellen Sprachkenntnisse widerspiegelt. Sollten Sie keine Nachweise von Kursen der TU Dresden, kürzlich absolvierten Sprachkursen o.ä. vorweisen können, so besteht bspw. die Möglichkeit einen Test bei TUDIAS mit der Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses ([http://www.sprachausbildung.tu-dresden.de/templates/tySPATUD\\_standard.php?topic=sprachtests](http://www.sprachausbildung.tu-dresden.de/templates/tySPATUD_standard.php?topic=sprachtests)) durchzuführen.

**6. Was sind die Anforderungen an einen Kontaktnachweis anstelle eines Einschreibebeleges (bei Sprach/Fachkursen)?**

- Ein Antwortschreiben (in Form einer Email) der angefragten Universität, welches die entsprechenden Modalitäten zum Sprachkurs (Zeitraum, Sprachlevel, Kursumfang, Kosten, Einschreibungsmodalitäten) beinhaltet und die Anmeldung bestätigt, würde vorerst reichen. Die Bezahlung und verbindliche Einschreibung müsste spätestens im Falle einer Zusage nachgereicht werden.

**7. Wird für eine Bewerbung für PROMOS bereits die Zusage der Gastinstitution benötigt?**

- Nein. Die Einschreibung muss bei einem Fachkurs/Sprachkurs/Studienaufenthalt noch nicht zwingend erfolgt sein, jedoch sollte im Falle der Förderlinie Abschlussarbeit eine formlose Zusage des Gastbetreuers vorliegen (siehe auch Punkt 9).

**8. Ist eine kurze Bestätigung des Professors der Heimatuniversität als „Bestätigung über Vergabe der Abschlussarbeit“ ausreichend?**

- Die Bestätigung sollte in dem Gutachten vom Betreuer der Abschlussarbeit an der Heimatuniversität enthalten sein.

**9. Was muss in der Bestätigung der Gastinstitution zur Betreuung einer Abschlussarbeit enthalten sein?**

- prinzipielle Betreuungsbestätigung
- prinzipielle Themenvereinbarung / Thema der Abschlussarbeit
- Dauer des Aufenthalts
- Name des Betreuers an der Gasteinrichtung
- Der Nachweis über Immatrikulation ist nicht zwingend, jedoch im Interesse der Studenten, um das volle Angebot der Gasteinrichtung nutzen zu können.

**10. Da ich momentan nicht in Dresden bin, kann ich die Unterlagen nicht persönlich einreichen. Ist es auch möglich die erforderlichen Dokumente (z.B. Zeugnisse) eingescannt zu übermitteln?**

- Nein, das ist leider nicht möglich. Alle Dokumente müssen in Papierform eingehen. Hierbei reichen auch Kopien. Das ausgedruckte Onlinebewerbungsformular muss jedoch im Original unterschrieben vorliegen.

**11. Welche Nachweise müssen über den absolvierten Aufenthalt eingereicht werden?**

- Bis 31.12. jedes Jahres muss spät. der Erfahrungsbericht sowie die von der Gastinstitution ausgefüllten Confirmation of Attendance / Letter of Confirmation, auf dem die tatsächliche Aufenthaltsdauer ausgewiesen ist, eingereicht werden.

## **Allgemeines zu PROMOS / zur Bewerbung**

### **12. Ist es ein Problem, wenn ich bei der Bewerbung nur einen vorläufigen Zeitraum für meinen Auslandsaufenthalt angeben kann?**

- Der Aufenthaltszeitraum kann sich nach der Bewerbung noch ein wenig verschieben. Geben Sie jedoch schon jetzt in der Bewerbung taggenaue Daten an. (Monatsangaben reichen nicht für eine Berechnung der Fördersumme.) Die Förderdauer kann sich nicht mehr ändern (nur verschieben).

### **13. Was heißt „man ist förderfähig ab dem 3. FS“?**

- Zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes müssen Sie mind. 1 Studienjahr abgeschlossen haben.

### **14. Kann ich mich erneut auf eine PROMOS Förderung bewerben?**

- Grundsätzlich können PROMOS-Stipendien miteinander kombiniert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) 6 Monate nicht überschreiten. Innerhalb eines neuen Ausbildungsabschnitts können Studierende auch an derselben deutschen Hochschule nochmals eine Förderung über PROMOS erhalten. Studierende können mit den Maßnahmen „Sprachkurse“, „Fachkurse“ und „Studienreisen“ trotz einer bereits insgesamt sechsmonatigen Förderung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gefördert werden (möglich wäre z.B.: sechsmonatiger Studienaufenthalt + Sprachkurs + Studienreiseförderung innerhalb des Bachelorstudiums; nicht möglich ist demnach ein viermonatiger Studienaufenthalt und ein dreimonatiger Praktika-Aufenthalt im gleichen Ausbildungsabschnitt).

### **15. Welche Länder zählen zum ERASMUS-Raum?**

- Der Erasmus Raum umfasst folgende Länder:  
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern. All diese Länder sind für PROMOS Förderung ausgeschlossen, es sei denn Sie haben schon mal eine Erasmus Förderung erhalten und können daher nicht noch einmal darüber gefördert werden.

\* Die Schweiz zählt seit 2014/15 nicht mehr zum ERASMUS- Raum.

### **16. Ich habe bereits einen Auslandsaufenthalt an einer Hochschule, für die eine ERASMUS Kooperation besteht, absolviert. Ich habe dafür aber eine ERASMUS Förderung erhalten. Kann ich mich für einen weiteren Aufenthalt im ERASMUS-Raum über PROMOS bewerben?**

- Wer nicht mehr über Erasmus+ gefördert werden kann aufgrund vormaliger ERASMUS- Förderung (und die maximale ERASMUS+ Förderung erreicht wurde),

hat die Möglichkeit eine PROMOS Förderung im Erasmus-Raum zu beantragen. Dafür muss zudem keine Kooperation bestehen.

#### **17. Gibt es noch andere Auslandsförderprogramme des DAAD außer PROMOS?**

- Viele DAAD Stipendienprogramme sind in PROMOS aufgegangen. Es gibt jedoch doch spezielle Angebote des DAAD – abhängig vom jeweiligen Vorhaben. Dazu sollten Sie sich direkt in der DAAD Stipendiendatenbank (<http://www.daad.de/ausland/foerderungsmoeglichkeiten/stipendiendatenbank/00658.de.html>) informieren oder die Sprechzeiten unseres Infocenters ([http://tu-dresden.de/internationales/mitarbeiter/kontakt\\_deutstud](http://tu-dresden.de/internationales/mitarbeiter/kontakt_deutstud)) nutzen.

#### **18. Mein Aufenthalt beginnt bereits vor Beginn des Förderzeitraumes. Kann ich mich jedoch für die Monate, die innerhalb des Förderzeitraumes liegen, bewerben?**

- Nein, das ist leider nicht möglich. Die Vorgaben des DAAD ermöglichen es leider nur Aufenthalte, deren Beginn innerhalb des ausgeschriebenen Förderzeitraumes liegt, zu fördern.

#### **19. Sind auch Sprachkurse im Anfängerniveau förderungsfähig?**

- Prinzipiell sind nur Sprachkurse zur Vertiefung bereits vorhandener Grundkenntnisse förderfähig. (Ausnahmen sind selten gesprochenene Sprachen.)

#### **20. Wie lange dauert der Auswahlprozess?**

- Das ist abhängig von der Bewerberzahl. Der mehrstufige Auswahlprozess inkl. Vorbereitung dauert aber mindestens 2 Monate, (über den Sommer ist mit einer längeren Auswahldauer zu rechnen).

#### **21. Ich bin Nicht-EU Bürger und studiere an der TU Dresden. Bin ich grundsätzlich förderungsfähig?**

Ja, wenn Sie Punkt b.) oder c.) erfüllen, denn:

- Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende der TU Dresden,
  - o a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
  - o b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)).
  - o c.) sowie nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an der TU Dresden eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der TUD zu erreichen oder an der TUD zu promovieren.
- Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen.

\*Dabei handelt es sich um folgende Personen (dies sind Personen, die eine grundsätzliche BAföG-Bezugsberechtigung besitzen):

- heimatlose Ausländer,
- anerkannte Flüchtlinge,
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis,
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG,

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland,
  - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren,
  - Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können,
  - Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben,
  - Studierende aus EU- und EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben,
  - Studierende aus EU- und EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht,
  - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- In diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter:  
[www.das-neue-bafög.de](http://www.das-neue-bafög.de)

**22. Ist ein Aufenthalt an Institutionen, die nicht in der DAAD-Liste der akkreditierten Institute aufgeführt sind, förderungsfähig?**

- Nein. Prinzipiell halten wir uns nur an die DAAD-Liste der akkreditierten Institute (<https://www.daad.de/ausland/sprachen-lernen/sprachkurse/de/476-sprachkurse-an-hochschulen-weltweit/>)

**23. Ist es möglich, dass meine Bewerbung schneller bearbeitet wird? Ich benötige einen Bescheid für das Bafög-Amt.**

- Nein, das ist leider nicht möglich, da die Bewerbungen alle im Vergleich bewertet werden. Es ist lediglich möglich einen Zwischenbescheid bzw. eine Bestätigung über Ihre PROMOS-Bewerbung auszustellen.

**24. Kann ich mich parallel für die Förderung eines Sprachkurses und für einen einsemestrigen Studienaufenthalt bewerben? Nicht um beides gleichzeitig anzunehmen, sondern um beide Möglichkeiten auszuschöpfen, da ich an beidem Interesse hätte.**

- Es ist zulässig sich parallel für zwei verschiedene Förderlinien zu bewerben. Für jeden Antrag muss eine gesonderte Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. Die Bewerber konkurrieren in den einzelnen Förderlinien untereinander, wobei grundsätzlich Studienaufenthalte prioritär gefördert werden.

**25. Welche Besonderheiten gibt es beim gleichzeitigen Beantragen von Auslands-BaföG zu beachten?**

- Eine parallele Förderung durch PROMOS und Auslands-BaföG ist möglich. Allerdings kann es auf Seiten des BaföG-Amtes zu Verrechnungen kommen. Sie müssen den Bezug von PROMOS dort melden und uns zur Kenntnis einen Bescheid über den Erhalt von Auslands-BaföG zukommen lassen.

**26. Ich werde einen Studienaufenthalt an einer amerikanischen Universität absolvieren, der von einem Jahresstipendium des DAAD unterstützt wird. Besteht die Möglichkeit noch zusätzlich ein PROMOS-Stipendium zu beziehen, um zusätzliche Kosten damit abzudecken?**

- Eine parallele Förderung durch PROMOS und ein Jahresstipendium des DAAD ist nicht möglich.

**27. Können auch Wettbewerbsreisen gefördert werden?**

- "Wettbewerbsreisen" sind zwar allgemein laut DAAD- Vorgaben über PROMOS förderbar, jedoch entscheidet jede Hochschule selbst, welche Prioritäten gesetzt werden und damit welche Vorhaben bzw. Förderlinien gefördert und ausgeschrieben werden. Die Unileitung der TUD hat sich gegen die Förderung von Studien- oder Wettbewerbsreisen entschieden.

**28. Ist die Teilnahme an Kongressen / Konferenzen förderfähig?**

- Die Teilnahme an Konferenzen kann nicht über PROMOS gefördert werden. Dazu gibt es aber direkt eine Fördermöglichkeit für Doktoranden im Kongress- und Vortragsreisenprogramm des DAAD.

<https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/?detailid=808>